

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1020
Urteil Nr. 40/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 4. November 1996 in Sachen H. Mornard gegen das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit, dessen Ausfertigung am 6. Dezember 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die [im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren] Ordnungsbußen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es diejenigen, die sich Zuwiderhandlungen gegen die Sozialvorschriften schuldig machen, strenger bestraft, insbesondere weil es im Falle strafmildernder Umstände keine Herabsetzung des Betrags des Bußgeldes ermöglicht, weil es weder Aussetzung, noch Aufschub, noch Bewährung erlaubt und weil es nicht gestattet, daß Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe berücksichtigt werden, wohingegen diese Strafmilderungen wohl aber erlaubt sind, wenn die gleichen Taten mit strafrechtlichen Geldstrafen belegt werden? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Im vorliegenden Fall wurde von H. Mornard gegen das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit Klage erhoben.

Dem Kläger wurde eine einmalige Ordnungsbuße in Höhe von 120.000 Franken auferlegt, weil er sich einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 8. August 1980 über das Führen von Sozialakten schuldig gemacht hatte, da er kein Personalregister geführt hatte, einerseits, sowie einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 175 2° des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, da er einen nicht im Personalregister eingetragenen Arbeitnehmer beschäftigt hatte, dem deshalb das Recht auf Arbeitslosenunterstützung verweigert werden muß, andererseits.

In der Motivierung der Verweisungsentscheidung stellt das Arbeitsgericht fest, daß die vorgenannten Zuwiderhandlungen, die zu einer Ordnungsbuße geführt haben, Gegenstand einer strafrechtlichen Sanktion (Geldbuße von 1.000 bis 5.000 Franken und/oder Haftstrafe von acht Tagen bis einem Jahr) hätten sein können, und zwar in Anwendung von Artikel 11 § 3 a) des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 1978 und von Artikel 175 2° des königlichen Erlasses vom 25. November 1991. Der Arbeitsauditor in Verviers hatte jedoch auf Strafverfolgung verzichtet.

Des weiteren stellt das Gericht fest, daß, da es sich im vorliegenden Fall um eine Ordnungsbuße und nicht um eine strafrechtliche Buße handelt, die rechtsprechende Gewalt weder dafür zuständig wäre, den auferlegten Betrag unterhalb des gesetzlichen Mindestbetrags herabzusetzen, unter Bezugnahme auf die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches, noch dafür, die Aussetzung der Verurteilung auszusprechen, kraft Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, noch den Aufschub der Verurteilung in vollem Umfang oder zum Teil auszusprechen, kraft Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, noch die Aussetzung bzw. den Aufschub zur Bewährung auszusprechen, kraft Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964, noch Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zu berücksichtigen, kraft Artikel 71 des Strafgesetzbuches. Das Gericht folgert daraus, daß es nicht normal sei, daß ein strafrechtliches Verschulden, das schwerer sei, auf diese Art und Weise mit einer leichteren Strafe belegt wird als ein administratives Verschulden.

Deshalb hat das Arbeitsgericht von Amts wegen beschlossen, dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 6. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Juni 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 2. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Dezember 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 3. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssache auf die Sitzung vom 12. Juni 1997 vertagt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 3. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1997

- erschien

. RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen

Gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1971 kann den Arbeitgebern, die gegen die darin definierten Sozialgesetze verstoßen, eine sogenannte Ordnungsbuße auferlegt werden, insofern die Handlungen einer Strafsanktion unterliegen (Artikel 1 und 1^{bis}).

Der Verstoß ist entweder Gegenstand von Strafverfolgungen oder einer Ordnungsbuße (Artikel 4 Absatz 1), wobei die Strafverfolgungen, « selbst wenn ein Freispruch sie abschließt », die Anwendung einer Ordnungsbuße ausschließen (Artikel 5 Absatz 2).

Wenn die Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Verstoßes (Artikel 5 Absatz 1) beschließt, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, teilt sie dies dem vom König bezeichneten Beamten mit, der dann - innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Verstoß (Artikel 13) - beschließen kann, dem Arbeitgeber eine Ordnungsbuße aufzuerlegen; dies kann er auch tun, wenn die Staatsanwaltschaft ihm ihre Entscheidung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitteilt (Artikel 4 Absatz 2 und 7 Absatz 2). Die Buße ist nur auf den Arbeitgeber anwendbar, selbst wenn der Verstoß durch einen Erfüllungsgehilfen oder einen Bevollmächtigten begangen wurde (Artikel 3).

Der Beamte muß dem Arbeitgeber im vorhinein die Möglichkeit bieten, seine Verteidigungsmittel vorzubringen (Artikel 7 Absatz 2). In seinem begründeten Beschluß muß der Betrag der Ordnungsbuße angegeben werden; durch die Zustellung dieses Beschlusses erlischt die öffentliche Klage (Artikel 7 Absätze 4 und 5).

Der Arbeitgeber verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab dieser Zustellung, um Klage beim Arbeitsgericht zu erheben (Artikel 8 Absatz 1). Diese Klage setzt die Vollstreckung der Entscheidung aus, außer wenn diese in Anwendung von Artikel 1 bis 1° ergangen ist.

In den Artikeln 9 bis 12 des Gesetzes wird der Berechnungs- und Zahlungsmodus der Geldbuße festgelegt.

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz des Ministerrats

A.1. An erster Stelle beantragt der Ministerrat die Verbindung der vorliegenden Rechtssache mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 959 und 960; anschließend ruft er das am 18. November 1992 vom Hof verkündete Urteil Nr. 72/92 in Erinnerung. Er bringt vor, daß der Hof im besagten Urteil die spezifischen Merkmale des Sozialstrafrechts, die Sorge, die Strafgerichte zu entlasten, und das Bemühen, demzufolge die Kontrolle über die Anwendung des Gesetzes den Arbeitsgerichten zu übertragen, berücksichtige.

Aus Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 gehe auch hervor, daß die schweren Zuwiderhandlungen normalerweise zur Strafverfolgung führen würden, woraus sich die Anwendbarkeit der Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts ergebe.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urteile in Sachen Öztürk vom 21. Februar 1984 und Lutz vom 25. August 1987) sei festzuhalten, daß das Gesetz, um das es sich in der präjudiziellen Frage handle, einer modernen Tendenz entspreche, die alle europäischen Staaten miteinander gemein hätten. Diese Tendenz zur Entpönalisierung müsse mit einer Reihe von Garantien einhergehen, wobei es sich unter anderem um den Zugang zu einem Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis handle, ohne daß die Anwendung der Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts jedoch auf die Ordnungsbußen ausgedehnt werden sollte.

Von den auf die Verwaltungssanktionen anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen erwähne die Empfehlung Nr. R(91)1 des Ministerkomitees nur die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Nichtrückwirkung, den Grundsatz « *non bis in idem* », die angemessene Verfahrensfrist, sowie Garantien für eine gerechte Prozeßführung (Beweislast, Recht auf gerichtliches Gehör, Motivierung der Entscheidung usw.).

Das Gesetz vom 30. Juni 1971 entspreche all diesen Garantien. Der Richter könne jedoch weder den Betrag der Geldbußen unterhalb der Mindestbeträge herabsetzen noch Aufschub gewähren. Weder die Verfassung noch die internationalen Verträge würden gleichwohl die Anwendung der Gesamtheit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auf die Ordnungsbußen vorschreiben. Die Behauptung des Gegenteils würde darauf hinauslaufen, daß eben das Prinzip der Ordnungsbußen selbst in Frage gestellt werde und die spezifischen Merkmale des Sozialstrafrechts mißachtet würden.

A.2. Die Ordnungsbußen hätten nicht nur zum Zweck, die Umgehung der Sozialgesetze wirksam zu bekämpfen, sondern auch rein administrative Übertretungen zu bestrafen. Die Zielsetzung würde abgeschwächt werden, wenn der potentielle Übertreter als strafmildernden Umstand anführen könnte, daß er seine Situation nach der Feststellung der Übertretung in Ordnung gebracht habe. Artikel 85 des Strafgesetzbuches, der sich auf die strafmildernden Umstände beziehe, sei im Sozialstrafrecht übrigens nicht immer anwendbar, und zwar gemäß den Bestimmungen von Artikel 100 desselben Gesetzbuches. Wenn strafmildernde Umstände angenommen würden, sei darauf hinzuweisen, daß die Ordnungsbußen nicht eingeführt worden seien, um den Umstand unter Strafe zu stellen, daß die Verhältnisse gegenüber den Dienststellen der sozialen Sicherheit nicht in Ordnung sind, sondern vielmehr um die Umgehung der Sozialgesetze selbst zu bestrafen. Auch wenn die Situation in Ordnung gebracht werde, sei die Ordnungsbuße weiterhin zu entrichten. Die festgestellte Übertretung werde nicht ungeschehen gemacht, indem man seine Verhältnisse in Ordnung bringe. Diese Erwägung rechtfertige zur Genüge die unreduzierbare Beschaffenheit der Mindestbußen.

Die Ordnungsbußen hätten auch zum Zweck, den materiellen Schaden wiedergutzumachen, den der Allgemeinheit durch die Umgehung der Sozialgesetze zugefügt werde.

Außerdem habe die Staatsanwaltschaft im Falle des Vergleichs in Strafsachen die Mindestsätze zu beachten, die im Gesetz vom 30. Juni 1971 sowie in den anderen Sozialgesetzen festgelegt worden seien.

Die unreduzierbaren Mindestsätze würden nicht ausschließen, daß der Richter die Ordnungsbuße individualisiere, da ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen seien. Die Geldbuße könne somit auf flexiblere Art und Weise festgesetzt werden, so daß dem Umfang des hervorgerufenen Sozialschadens, der Geisteshaltung, der Vorgeschichte und dem Vermögenszustand des Übertreters besser Rechnung getragen werden könne.

A.3. Der Ministerrat bittet den Hof demzufolge, die gleiche allgemeine Beurteilung der fraglichen Gesetzesbestimmungen zu berücksichtigen wie im vorgenannten Urteil vom 18. November 1992.

- B -

Hinsichtlich des Gegenstands der präjudiziellen Frage

B.1. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage, der in der Begründung des Verweisungsurteils erläutert wird, geht hervor, daß dem Hof die gesamten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen zur Prüfung unterbreitet wurden, soweit diese Bestimmungen den Arbeitsgerichten im Gegensatz zu den Strafgerichten nicht die Möglichkeit bieten würden, die gesetzlichen Modalitäten der Individualisierung der Strafe zur Anwendung zu bringen, und zwar insbesondere die Möglichkeit, die Höhe der Geldbuße im Falle von strafmildernden Umständen herabzusetzen, die Aussetzung, den Aufschub oder die Bewährung zu gewähren und Entschuldigungsgründe zu berücksichtigen - einerseits - oder Rechtfertigungsgründen Rechnung zu tragen - andererseits.

B.2. Wenn der Gesetzgeber der Ansicht ist, daß gewisse Verletzungen gesetzlicher Verpflichtungen geahndet werden müssen, so gehört es zu seiner Beurteilungszuständigkeit zu entscheiden, ob es angebracht ist, Strafsanktionen oder Verwaltungssanktionen vorzusehen. Die Entscheidung für die eine oder die andere Kategorie von Sanktionen ist an sich nicht als diskriminierend anzusehen.

B.3.1. Wenn ein und dieselbe Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen mal Gegenstand von Strafsanktionen, mal von Verwaltungssanktionen ist, so ist der Behandlungsunterschied, der sich daraus ergeben könnte, nur dann zulässig, wenn er angemessen gerechtfertigt ist.

B.3.2. Die Möglichkeit, auf Verwaltungssanktionen zurückzugreifen, um gewisse Zuwiderhandlungen gegen die Sozialgesetzgebung zu ahnden, beruht auf einer objektiven und angemessenen Grundlage.

Aus der Begründungsschrift zum Gesetz vom 30. Juni 1971 geht nämlich hervor, daß die Anwendung des normalen Verfahrens bei gewissen Verstößen gegen die Sozialgesetzgebung inadäquat war, soweit die Auswirkungen der Strafverfolgung zu schwerwiegend waren, soweit die Strafsanktionen nur selten angewandt wurden und soweit der Vorbeugungscharakter des Sozialstrafrechts dadurch stark gemildert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1971, Nr. 939/1).

Das durch das Gesetz vom 30. Juni 1971 eingeführte Verfahren erspart dem Betroffenen die Nachteile einer Vorladung vor eine Strafgerichtsbarkeit und den entehrenden Charakter von strafrechtlichen Verurteilungen und bietet ihm die Möglichkeit, den Folgen einer Eintragung ins Strafregister zu entgehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 514, Bericht des Ausschusses, S. 2).

B.4. Es muß trotzdem noch geprüft werden, ob die Wahl des Gesetzgebers keine diskriminierenden Folgen nach sich zieht, soweit diese Wahl zu den in der präjudiziellen Frage beanstandeten Behandlungsunterschieden führt.

Hinsichtlich der gesetzlichen Modalitäten der Individualisierung der Strafe

B.5.1. Während das Gesetz vom 30. Juni 1971 zum Zweck hat, Taten zu ahnden, die mit Strafsanktionen belegt werden, führt es eine Regelung ein, die zwei vergleichbare Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt. Im Gegensatz zu demjenigen, der vor das Strafgericht geladen wird, kann eine natürliche Person, die vor dem Arbeitsgericht Klage gegen eine Entscheidung erhebt, durch welche ihr eine Ordnungsbuße auferlegt wird, nicht in den Genuß bestimmter gesetzlicher Modalitäten der Individualisierung der Strafe gelangen.

B.5.2. Demjenigen, der vor dem Strafgericht durch den Arbeitsauditor verfolgt wird, kann im Falle strafmildernder Umstände eine Strafe auferlegt werden, die unter dem gesetzlichen Mindestsatz liegt, wenn das Gesetz, das die von ihm begangene Übertretung unter Strafe stellt, Artikel 85 des Strafgesetzbuches anwendbar macht. Dieselbe Person kann außerdem die Anwendung der Artikel 3 und 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung genießen.

B.5.3. Derjenige, der gegen dieselbe Bestimmung verstoßen hat, dessen Akte vom Arbeitsauditor geschlossen wurde, dem eine Ordnungsbuße auferlegt wurde und der vor dem Arbeitsgericht die im Gesetz vorgesehene Klage erhoben hat, kann hingegen nicht in den Genuß ähnlicher Maßnahmen gelangen. Das Gericht kann ihm keine Geldbuße auferlegen, die unter dem gesetzlichen Mindestsatz liegt, obwohl die Höhe der Geldbuße dem Gericht aufgrund der Umstände unverhältnismäßig erscheinen würde. Es kann dieser Person genausowenig eine Maßnahme der Aussetzung, des Aufschubs oder der Bewährung einräumen, da solche Maßnahmen nur von einem

Strafgericht angeordnet werden können.

B.6.1. Mit den Modalitäten der Individualisierung der Strafen wird bezweckt, die Umstände, in denen die Übertretung begangen wurde, zu berücksichtigen, ein Auge für die Besserung des Übertreters zu haben, dessen Wiedereingliederung zu fördern, sozialen und beruflichen Erwägungen Rechnung zu tragen und die Strafe mit der Schwere der Taten in Einklang zu bringen.

B.6.2. Die im Gesetz vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Maßnahmen wurden als eng mit den Strafsanktionen zusammenhängende Maßnahmen aufgefaßt. Das Ziel bestand darin, dem Richter die Möglichkeit zu bieten, dem Straftäter eine Bewährungsfrist einzuräumen, nach deren Ablauf, wenn sein Verhalten befriedigend ist, weder eine Verurteilung ausgesprochen noch eine Haftstrafe auferlegt wird (*Ann.*, Senat, 1963-1964, Nr. 5, Erörterung, Sitzung vom 26. November 1963, S. 80). Diese Maßnahmen wurden vorgesehen, damit die entehrenden Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung beseitigt oder abgeschwächt werden.

Der Gesetzgeber darf, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu mißachten, davon ausgehen, daß die Maßnahme der Aussetzung, des Aufschubs oder der Bewährung nicht auf Ordnungsbußen anwendbar ist. Diese Geldbußen sind Maßnahmen mit ausschließlich finanziellem Charakter, haben nicht die entehrende Beschaffenheit strafrechtlicher Verurteilungen, führen nicht zur Eintragung ins Strafregister und sind nicht so beschaffen, daß die Wiedereingliederung desjenigen, der damit belegt wird, beeinträchtigen.

Das Gesetz vom 30. Juni 1971 verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem es dem Arbeitsgericht nicht die Möglichkeit bietet, eine der im Gesetz vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Maßnahmen demjenigen einzuräumen, der vor diesem Gericht die in Artikel 8 des vorgenannten Gesetzes vorgesehene Klage erhoben hat.

B.7.1. Die Ordnungsbußen erreichen jedoch einen solchen Umfang, daß sie, auch wenn ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen sind, in gewissen Fällen dennoch unverhältnismäßig sein können angesichts der Schwere der Taten und angesichts der Bestrafungs- und Vorbeugungszielsetzung der Verwaltungssanktion. In dieser Hinsicht können jedoch weder die unter B.3.2 in Erinnerung gerufenen Gründe noch irgendeine andere Erwägung rechtfertigen, daß das Arbeitsgericht den gesetzlich festgelegten Mindestsatz nicht unterschreiten könnte, wohingegen das

Strafgericht für ein und dieselbe Übertretung eines Gesetzes, das die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches ermöglicht, wohl aber eine Geldbuße verhängen kann, die niedriger ist als der gesetzliche Mindestsatz, wenn strafmildernde Umstände vorhanden sind.

B.7.2. Der Behandlungsunterschied ist um so weniger zu rechtfertigen, da er, während das Gesetz selbst (Artikel 5) die Wahl des strafrechtlichen Weges von der Schwere der Übertretung abhängig macht, dazu führt, daß jene Personen günstiger behandelt werden, deren Übertretung in den Augen des Gesetzgebers schwerwiegender ist, weil der Arbeitsauditor der Ansicht gewesen ist, daß sie keine Einstellungsmaßnahme genießen konnten.

B.7.3. Allerdings entgehen die natürlichen Personen, die vor dem Arbeitsgericht erscheinen, den Nachteilen einer strafrechtlichen Verurteilung, wie dem entehrenden Charakter, der damit verbunden ist, und der Eintragung der Verurteilung im Strafregister. Aber diese Vorteile reichen in einer solchen Angelegenheit nicht aus, um den Nachteil auszugleichen, der darin besteht, daß man nicht in den Genuß der Herabsetzung der Geldbuße unterhalb des gesetzlichen Mindestsatzes gelangen kann.

B.8. Die präjudizielle Frage ist zu verneinen, soweit darin die Unmöglichkeit für denjenigen, der vor dem Arbeitsgericht erscheint, beanstandet wird, auf ihn das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anzuwenden. Sie ist zu bejahen, soweit demjenigen, der vor dem Arbeitsgericht erscheint, keine Geldbuße auferlegt werden kann, die niedriger ist als der gesetzliche Mindestsatz, während derjenige, der wegen einer Übertretung derselben Bestimmung vor dem Strafgericht erscheint, wohl aber die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches genießen könnte.

Hinsichtlich der Entschuldigungsgründe

B.9. Entschuldigungsgründe sind insbesondere durch das Gesetz definierte Umstände, die dazu führen, daß die Strafe entweder gemildert oder ausgeschlossen wird, während die Straftat erwiesen ist. Da weder das Gesetz vom 30. Juni 1971 noch die besonderen Gesetze bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Sozialgesetze Entschuldigungsgründe vorsehen, die auf Personen anwendbar sind, die vor das Strafgericht geladen werden, werden die vor dem Arbeitsgericht

erscheinenden Personen nicht unterschiedlich behandelt.

Hinsichtlich der Rechtfertigungsgründe

B.10. Kraft Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1971 kann eine Ordnungsbuße nur insofern auferlegt werden, als « die Handlungen einer Strafsanktion unterliegen ».

Wenn jemand vor dem Arbeitsgericht erscheint, muß dieses Gericht also zuerst prüfen, ob die Zuwiderhandlung vorliegt, vorkommendenfalls unter Berücksichtigung der Rechtfertigungsgründe im Sinne der Artikel 71 und 72 des Strafgesetzbuches. Von der Prüfung dieser Gründe hängt nämlich das Vorliegen der Zuwiderhandlung und demzufolge der Strafsanktionen ab.

Die präjudizielle Frage ist in diesem Punkt zu verneinen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Das Gesetz vom 30. Juni 1971 über die im Falle von Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Sozialgesetze anwendbaren Ordnungsbußen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Personen, die vor dem Arbeitsgericht die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage erheben, nicht die Möglichkeit bietet, eine Maßnahme der Aussetzung, des Aufschubs oder der Bewährung zu genießen.

- Das Gesetz vom 30. Juni 1971 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es den Personen, die vor dem Arbeitsgericht die in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgesehene Klage erheben, nicht die Möglichkeit bietet, eine Herabsetzung der Geldbuße unterhalb der gesetzlichen Mindestbeträge zu genießen, wenn sie für die gleiche Zuwiderhandlung vor dem Strafgericht die Anwendung von Artikel 85 des Strafgesetzbuches genießen können.

- Das Gesetz vom 30. Juni 1971 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es dem Arbeitsgericht nicht die Möglichkeit bietet, Entschuldigungsgründe zur Anwendung zu bringen.

- Da das Gesetz vom 30. Juni 1971 dem Arbeitsgericht nicht die Möglichkeit bietet, eine Ordnungsbuße zu verhängen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorhanden ist, kann es in dieser Hinsicht nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,
(gez.) L. Potoms

Der Vorsitzende,
(gez.) M. Melchior